

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Vereinbarungen mit dem BSC Young Boys (YB) und dem Schlittschuhclub Bern (SCB) betreffend Abgeltung Sicherheitskosten; Auswertung

Mit SRB Nr. 2014-192 vom 24. April 2014 genehmigte der Stadtrat die Vereinbarungen zwischen der Stadt Bern und dem SC Bern (SCB) bzw. dem BSC Young Boys (YB) betreffend Sicherheit innerhalb der Stadien und im Umfeld der Spiele mit Beteiligung des SCB bzw. YB. Gleichzeitig beauftragte er den Gemeinderat, zwei Jahre nach Inkrafttreten der beiden Vereinbarungen eine Auswertung der bis dahin angefallenen Sicherheitskosten inkl. Aufschlüsselung der Kostenbeteiligungen der beiden Klubs zu erstellen und ihm diese bis spätestens Ende 2016 vorzulegen.

1. Ausgangslage

Bis ins Jahr 2009 hatten sich die beiden Stadtberner Sportklubs YB und SCB nicht an den Sicherheitskosten zu beteiligen, welche der Stadt Bern im Zusammenhang mit den Heimspielen der Klubs entstanden sind. Weil die Gewalt im Umfeld von Sportveranstaltungen in den vorangehenden Jahren jedoch stark zugenommen hatte, stiegen auch die Sicherheitskosten für die Heimspiele der beiden Stadtberner Sportklubs stetig an. Aus diesem Grund schloss die Stadt Bern im November 2008 mit den beiden Klubs eine Vereinbarung über 5 Jahre ab, wonach sich die Klubs an den Kosten der Stadt Bern für die nationalen Meisterschaftsspiele in der Höhe von je Fr. 60 000.00 pro Saison beteiligen. Diese Vereinbarung trat auf den 1. Juli 2009 in Kraft und lief am 30. Juni 2014 aus, worauf die zuständige Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (SUE) mit YB und SCB neue Verhandlungen betreffend die Beteiligung an den Sicherheitskosten ab der Saison 2014/2015 durchgeführt hat. Die daraufhin abgeschlossenen Vereinbarungen sind auf 4 Jahre befristet und gelten somit noch bis und mit der Saison 2017/2018.

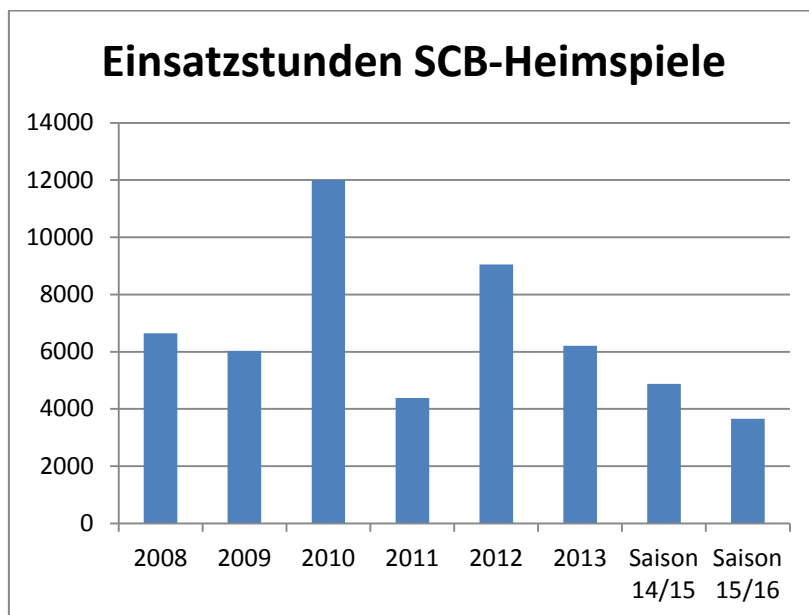
2. Abgeltungsmodell

Die am 24. April 2014 vom Stadtrat genehmigten Vereinbarungen mit den Stadtberner Sportklubs sehen ein Abgeltungsmodell vor, welches zwei Elemente beinhaltet. Einerseits wurde vereinbart, dass die Klubs einen pauschalen Beitrag von Fr. 1.50 je anwesende Zuschauerin bzw. anwesenden Zuschauer an die Polizeikosten zu bezahlen haben. Andererseits wurde ein Kostendach vereinbart, welches den Anstrengungen der Klubs bei der Umsetzung von Massnahmen zur Reduktion der Sicherheitskosten Rechnung trägt. Das vereinbarte Kostendach beträgt 60 % der nach Abzug der Grundversorgung anfallenden Polizeikosten. Die in Abzug zu bringende Grundversorgung beträgt dabei 200 Personeneinsatzstunden pro Spiel, multipliziert mit der Anzahl Heimspiele. Die pauschale Grundgebühr für den Einsatz einer Polizistin bzw. eines Polizisten wurde entsprechend der Regelung in anderen Kantonen auf Fr. 100.00 pro Stunde festgelegt. Sofern die Klubs bestimmte, in der Vereinbarung vorgesehene Massnahmen erfüllen, wird das Kostendach auf 50 % der effektiv anfallenden Polizeikosten eines Kalenderjahrs abzüglich der Grundversorgung reduziert.

3. Entwicklung der Einsatzzahlen bzw. Sicherheitskosten bei SCB-Heimspielen

Untenstehenden Tabellen ist zu entnehmen, dass die Sicherheitskosten bei SCB-Heimspielen in den letzten Jahren tendenziell zurückgegangen sind. Bei einer pauschalen Grundgebühr für den Einsatz einer Polizistin bzw. eines Polizisten von Fr. 100.00 pro Stunde betragen die Sicherheitskosten für die 36 Heimspiele des SCB (31 Meisterschaft, 3 Champions League, 2 Schweizer Cup) in der Saison 2014/15 Fr. 488 200.00. In der Saison 2015/16 beliefen sich die Sicherheitskosten für die 35 Heimspiele des SCB (31 Meisterschaft, 2 Champions League, 2 Schweizer Cup) auf Fr. 365 700.00.

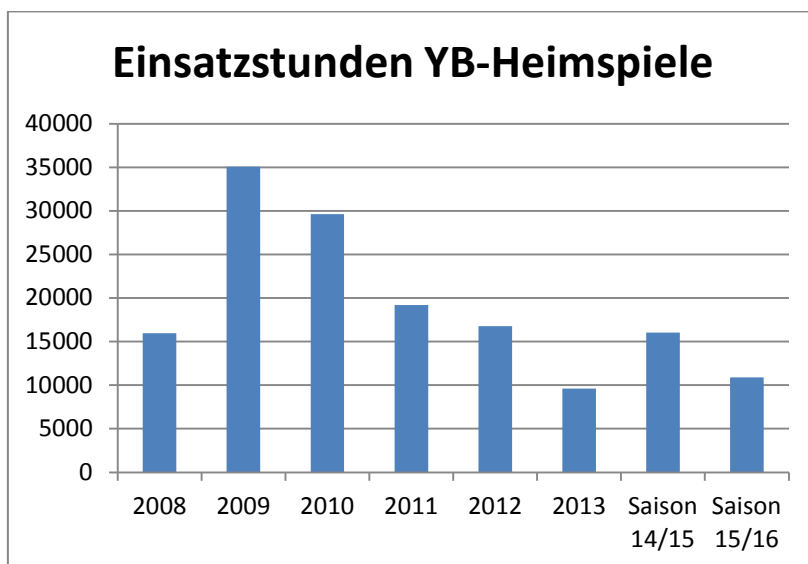
SCB	Einsatzstunden/Sicherheitskosten
2008	6 644 h = Fr. 664 400.00
2009	6 032 h = Fr. 603 200.00
2010	12 006 h = Fr. 1 200 600.00
2011	4 386 h = Fr. 438 600.00
2012	9 051 h = Fr. 905 100.00
2013	6 215 h = Fr. 621 500.00
Saison 2014/15	4 882 h = Fr. 488 200.00
Saison 2015/16	3 657 h = Fr. 365 700.00



4. Entwicklung der Einsatzzahlen bzw. Sicherheitskosten bei YB-Heimspielen

Die Sicherheitskosten bei YB-Heimspielen sind in den letzten Jahren in der Tendenz ebenfalls rückläufig. Bei einer pauschalen Grundgebühr für den Einsatz einer Polizistin bzw. eines Polizisten von Fr. 100.00 pro Stunde betragen die Sicherheitskosten für die 24 Heimspiele von YB (18 Meisterschaft, 6 Euro-League) in der Saison 2014/15 Fr. 1 603 100.00. In der Saison 2015/16 beliefen sich die Sicherheitskosten für die 25 Heimspiele von YB (18 Meisterschaft, 1 Champions League, 1 Euro-League, 1 Schweizer Cup, 4 Testspiele) auf Fr. 1 090 600.00.

YB	Einsatzstunden / Sicherheitskosten
2008	15 968 h = Fr. 1 596 800.00
2009	35 072 h = Fr. 3 507 200.00
2010	29 644 h = Fr. 2 964 400.00
2011	19 189 h = Fr. 1 918 900.00 (Sicherheitszaun)
2012	16 766 h = Fr. 1 676 600.00
2013	9 611 h = Fr. 961 100.00
Saison 2014/15	16 031 h = Fr. 1 603 100.00
Saison 2015/16	10 906 h = Fr. 1 090 600.00



5. Abgeltung an die Sicherheitskosten seitens SCB

Saison 2014/2015

In der Saison 2014/2015 betrug der Aufwand der Kantonspolizei für die 36 Heimspiele des SCB 4 882 Einsatzstunden. Für diese Saison kam für die Berechnung der Abgeltung an die Sicherheitskosten das Kostendach zum Tragen. Nach Abzug der Grundversorgung, welche pro Heimspiel pauschal 200 Personeneinsatzstunden und für die Saison 2014/2015 somit 7 200 Stunden (36 x 200) beträgt, resultierte eine Kostenbeteiligung des SCB von **Fr. 0.00**.

Saison 2015/2016

Der Aufwand der Kantonspolizei in der Saison 2015/2016 während den 35 Heimspielen des SCB betrug 3 657 Einsatzstunden. Nach Abzug der Grundversorgung von 7 000 Stunden (35 x 200) betrug die Kostenbeteiligung des SCB in dieser Saison ebenfalls **Fr. 0.00**.

Gestützt auf die neue Vereinbarung hatte sich somit der SCB in den vergangenen zwei Saisons nicht an den Sicherheitskosten zu beteiligen.

6. Abgeltung an die Sicherheitskosten seitens YB

Saison 2014/2015

In der Saison 2014/2015 betrug der Aufwand der Kantonspolizei für die 24 Heimspiele von YB 16 031 Einsatzstunden. Bei einer pauschalen Grundgebühr von Fr. 100.00 pro Polizeieinsatzstunde entspricht dies einem Betrag von Fr. 1 603 100.00. Nach Abzug der polizeiliche Grundversor-

gung von 24 x 200 Stunden (Fr. 480 000.00) ergibt dies ein Zwischentotal von Fr. 1 123 100.00. Aufgrund der Tatsache, dass YB sämtliche vereinbarten Massnahmen erfüllt hat, beträgt die Höhe des Kostendachs somit 50 % dieses Betrags, was Fr. 561 550.00 entspricht.

In der Saison 2014/2015 waren während den erwähnten 24 Heimspielen 298 370 Zuschauende (Erhebung an den Drehkreuzen) anwesend. Bei einer Kostenbeteiligung von Fr. 1.50 je anwesende Zuschauerin bzw. Zuschauer entspricht dies einem Betrag von Fr. 447 555.00 (exkl. MwSt) bzw. Fr. 483 359.40 (inkl. MwSt). Weil das Kostendach in der Höhe von Fr. 561 550.00 diesen Betrag übersteigt und somit nicht zur Anwendung kam, hatte YB für die Saison 2014/2015 den Betrag von **Fr. 483 359.40 (inkl. MwSt)** zu bezahlen.

Saison 2015/2016

In der Saison 2015/2016 betrug der Aufwand der Kantonspolizei für die 25 Heimspiele von YB 10 906 Einsatzstunden. Bei einer pauschalen Grundgebühr von Fr. 100.00 pro Polizeieinsatzstunde entspricht dies einem Betrag von Fr. 1 090 600.00. Nach Abzug der polizeilichen Grundversorgung von 25 x 200 Stunden (Fr. 500 000.00) ergibt dies ein Zwischentotal von Fr. 590 600.00. Aufgrund der Tatsache, dass YB auch in dieser Saison sämtliche vereinbarten Massnahmen erfüllt hat, beträgt die Höhe des Kostendachs somit 50 % dieses Betrags, was Fr. 295 300.00 (exkl. MwSt) bzw. Fr. 318 924.00 (inkl. MwSt) entspricht.

In der Saison 2015/2016 waren während den erwähnten 25 Heimspielen 255 230 Zuschauende (Erhebung an den Drehkreuzen) anwesend. Bei einer Kostenbeteiligung von Fr. 1.50 je anwesende Zuschauerin bzw. Zuschauer entspricht dies einem Betrag von Fr. 382 845.00. Weil dieser Betrag denjenigen des Kostendachs übersteigt, hatte YB für die Saison 2015/2016 einen Betrag von **Fr. 318 924.00 (inkl. MwSt)** zu bezahlen.

Gestützt auf die neue Vereinbarung betrug die Kostenbeteiligung von YB in den vergangenen zwei Saisons somit insgesamt **Fr. 802 283.40 (inkl. MwSt)**.

7. Fazit

Der Gemeinderat ist zwei Jahre nach Inkrafttreten der beiden Vereinbarungen weiterhin der Auffassung, dass mit dem geltenden, flexiblen Abgeltungsmodell eine angemessene Kostenbeteiligung der Klubs vereinbart werden konnte. Zudem wurde mit der Festlegung des Kostendachs den Klubs ein Anreiz geschaffen, um mit eigenen Massnahmen die Sicherheitskosten weiter zu senken. So sind die Klubs dazu verpflichtet, auch künftig ihrer Verantwortung im Bereich der Sicherheit rund um Sportveranstaltungen nachzukommen, indem sie Massnahmen treffen, die die Gewalt, die Polizeieinsätze und schliesslich die gesamten Sicherheitskosten reduzieren sollen.

Antrag

Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Vereinbarungen mit dem BSC Young Boys (YB) und dem Schlittschuhclub Bern (SCB) betreffend Abgeltung Sicherheitskosten; Auswertung.

Bern, 7. Dezember 2016

Der Gemeinderat

Beilagen:

- Vereinbarung zwischen der Stadt Bern und der SCB Eishockey AG betreffend Sicherheit in der PostFinance-Arena und im Umfeld der Spiele mit Beteiligung des SCB vom 25. April 2014
- Vereinbarung zwischen der Stadt Bern und der BSC Young Boys AG sowie der Stade de Suisse Wankdorf Nationalstadion AG betreffend Sicherheit im Stade de Suisse Wankdorf und im Umfeld der Spiele mit Beteiligung des BSC Young Boys vom 15. Mai 2014

Vereinbarung

zwischen der

Stadt Bern, handelnd durch den Gemeinderat, Erlacherhof, 3000 Bern 8

nachfolgend „Stadt Bern“

und der

SCB Eishockey AG, handelnd durch ihre Organe, hier vertreten durch Herrn Walter Born, VR-Präsident, und Herrn Marc Lüthi, Delegierter des Verwaltungsrats, Papiermühlestrasse 40 H, 3014 Bern

nachfolgend „SCB“

betreffend

Sicherheit in der PostFinance-Arena und im Umfeld der Spiele mit Beteiligung des SCB

Art. 1 Ziel der Vereinbarung

Die Vertragsparteien einigen sich auf eine enge, partnerschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit und verfolgen dabei gemeinsam die folgenden Ziele:

- a) Die Spiele mit Beteiligung des SCB finden in einer friedlichen, von Respekt und Anstand geprägten Atmosphäre statt. Gemeinsames Ziel muss es daher sein, Störer und Gewalttäter vom Besuch des Eishockeyspiels fernzuhalten.
- b) Die Besucherinnen und Besucher der Spiele fühlen sich in der PostFinance-Arena sowie auf den Reisewegen sicher.
- c) Für die Behörden sollen im Bereich der Sicherheit möglichst wenig Aufwand und für den Klub möglichst geringe Kosten entstehen.
- d) Der SCB als Veranstalter beteiligt sich in angemessener Weise an den Sicherheitskosten der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit den Heimspielen des SCB. Bei der Festlegung der Beteiligung werden die Anstrengungen des SCB bei der Umsetzung der anwendbaren Reglemente und Richtlinien der National League, der Durchsetzung der Stadionordnung sowie seiner Aktivitäten im Bereich der Prävention berücksichtigt.

Art. 2 Verantwortlichkeiten

¹ Der SCB ist als Stadionbetreiber für die Sicherheit in der PostFinance-Arena sowie auf dem umgebenden Privatgelände verantwortlich.

² Die Kantonspolizei Bern gewährleistet die Sicherheit im öffentlichen Raum. Sie schreitet auf dem privaten Gelände im Umfeld der PostFinance-Arena sowie im Stadion selbst ein, wenn

- a) dies mit dem SCB abgesprochen ist,
- b) eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit vorliegt (beispielsweise Angriffe auf die körperliche Integrität);
- c) ein Polizeieinsatz aus ermittlungstechnischen Gründen notwendig ist.

³ Im Einzelnen sind die Verantwortlichkeiten im Sicherheitskonzept festgelegt.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen. Auch unter dem Konkordat bleibt es oberstes Ziel der Stadt Bern, den polizeilichen Aufwand bei Veranstaltungen in der PostFinance-Arena weiterhin zu senken.

Art. 3 Sicherheitskonzept

Der SCB erarbeitet vor jeder Saison ein umfassendes Sicherheitskonzept und legt dieses zur Beurteilung und Unterschrift der Kantonspolizei vor. Das Sicherheitskonzept enthält:

- a) die Inhalte gemäss Artikel 7 ff. des Reglements Ordnung und Sicherheit;
- b) die Aufgaben des SCB, seines Kontroll- und Sicherheitspersonals, der Polizei, der Feuerwehr und der Sanität;
- c) die Regelung der Verantwortlichkeiten und der Kommunikationsmittel vor, während und nach den Einsätzen;
- d) die Grundsätze für den Ticketverkauf;
- e) die Festlegung des Einlassverfahrens;
- f) die Stadionordnung;
- g) die zu treffenden baulichen Massnahmen;
- h) die Regeln für die Zusammenarbeit mit den involvierten Transportunternehmungen;
- i) Eventualplanungen für die möglichen sicherheitsrelevanten Szenarien.

Art. 4 Massnahmen im Bereich der Prävention

¹ Der SCB betreibt eine aktive Fanarbeit als zentrales Element der Prävention.

² Der SCB verfügt über ein Konzept zur Prävention von Gewalt und Rassismus sowie zur Verhinderung der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände.

³ Der SCB distanziert sich prinzipiell von sämtlicher Art von Gewalt sowie vom Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art. Während den Heimspielen werden die Matchbesuchenden über die Lautsprecheranlage auf diesen Umstand hingewiesen. Zudem werden Spots mit Spielern als Identifikationsperson für die Fans geschaltet, worin sich diese ganz konkret gegen Gewalt im Sport bzw. das Abbrennen von Feuerwerk äussern. Diese Spots werden über den Videotron der Eishalle sowie das Inhouse-TV ausgestrahlt. Ausserdem wird in den Programmheften darauf hingewiesen.

⁴ Der SCB setzt mit gezielten und konsequenten Zutrittskontrollen seine Stadionordnung durch und wendet die Reglemente und Richtlinien der National League vollumfänglich an. Renitenten sowie stark alkoholisierten und/oder unter Drogeneinfluss stehenden Personen sowie Personen mit Stadionverboten wird der Zutritt konsequent verweigert.

Art. 5 Massnahmen zur Identifizierung von Personen, die gegen die Stadionordnung oder das Gesetz verstossen

¹ Der SCB entsendet nach Rücksprache mit der Kantonspolizei Bern eine bestimmte Anzahl von Sicherheitsbegleitern an die Auswärtsspiele. Diese sind im Stadion sowie auf allfälligen Extrazügen im Einsatz. Dabei treffen sie alle notwendigen Massnahmen, damit sich die Gäs-

tefans korrekt verhalten. Festgestellte strafbare Handlungen sind umgehend der örtlichen Polizeibehörde zu melden.

² Der Identifikation und Sanktionierung von Straftätern wird höchste Priorität eingeräumt. Bei Straftaten in der PostFinance-Arena oder bei Auswärtsspielen liefert der SCB der Kantonspolizei Bern Bilder, Videoaufzeichnungen, dokumentierte Aussagen des Sicherheitspersonals oder Beschreibungen der Täter. Er ergänzt diese mit Angaben zu den begangenen Verstössen.

³ Alle Einträge im Informationssystem HOOGAN – auch solche in Bezug auf Stadionverbote – erfolgen mit Foto. Bestehende HOOGAN-Einträge ohne Foto werden mit Fotos ergänzt.

Art. 6 Massnahmen auf den Reisewegen der Supporter

Der SCB nimmt in dem ihm möglichen Mass Einfluss auf das Verhalten „seiner“ Supporter auf den Reisewegen zu den Auswärtsspielen. In Zusammenarbeit mit anderen Klubs, aber auch mit der Fanarbeit und den Sicherheitsverantwortlichen, trifft er diejenigen Massnahmen (u.a. Organisation des Ticket-Verkaufs), die nach bestem Wissen und Gewissen deeskalierend wirken und damit Ausschreitungen auf den Reisewegen oder auch vor Ort verhindern oder eindämmen können.

Art. 7 Verkauf alkoholischer Getränke im Stadion

Der SCB schränkt in Absprache mit der Kantonspolizei Bern bei Hochrisiko-Spielen im Einzelfall den Ausschank alkoholischer Getränke innerhalb des Stadions bzw. bestimmter Sektoren ein (z.B. Light-Bier) oder verbietet ihn. Der Verkauf von Alkohol an Minderjährige ist generell verboten.

Art. 8 Kostenbeteiligung

¹ Der SCB verpflichtet sich, ab der Saison 2014/2015 einen pauschalen Beitrag von CHF 1.50 (exkl. MwSt) je anwesende Zuschauerin bzw. anwesenden Zuschauer (massgeblich ist die Erhebung an den Drehkreuzen) an die Aufwendungen der Stadt Bern im Zusammenhang mit den Heimspielen des SCB im Rahmen der National League sowie internationaler Wettbewerbe oder Freundschaftsspiele zu bezahlen.

² In diesem Kostenbeitrag inbegriffen sind die Leistungen der Polizei. Nicht inbegriffen sind die Leistungen der Feuerwehr sowie der Sanitätspolizei Bern. Die Leistungen der Feuerwehr und Sanitätspolizei Bern werden dem SCB wie bisher separat verrechnet.

³ Für Länderspiele der Schweizer Eishockeynationalmannschaft gelangen die Absätze 1 und 2 nicht zur Anwendung. Über die Überwälzung oder den Erlass dieser Kosten entscheidet der Gemeinderat bzw. das finanzkompetente Organ der Stadt Bern mit separaten Beschlüssen.

Art. 9 Zahlungsmodalitäten

¹ Der SCB liefert dem Polizeiinspektorat der Stadt Bern (marc.heeb@bern.ch) zweimal pro Saison (anfangs Januar und Ende April) die Anzahl der anwesenden Zuschauerinnen und Zuschauer (massgeblich ist die Erhebung an den Drehkreuzen). Das Polizeiinspektorat kann die Zuschauerzahlen stichprobeweise überprüfen. Der Klub gewährt dazu dem Polizeiinspektorat Zugang zu den Datenerhebungen an den Drehkreuzen.

² Die Stadt Bern stellt dem SCB für die Heimspiele gemäss Artikel 8 Absatz 1 jeweils per Ende Saison für die vergangene Saison Rechnung.

³ Die Pauschalbeträge von Fr. 1.50 pro ZuschauerIn (Art. 8 Abs. 1) bzw. Fr. 100.00 pro Einsatzstunde der Polizei (Art. 10 Abs. 2 Bst. a) basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2010) und werden jährlich (erstmalig per Ende Saison 2014/2015) dem Stand des Indexes angepasst, soweit die Teuerung mehr als 1 Prozent beträgt.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsstellung.

Art. 10 Kostenreduktion

¹ Den Anstrengungen des SCB bei der Umsetzung von Massnahmen zur Reduktion der Sicherheitskosten wird mit einem Kostendach Rechnung getragen.

² Das Kostendach beträgt 60% der nach Abzug der Grundversorgung anfallenden Polizeikosten (exkl. MwSt). Es gelten die folgenden Grundsätze:

- a. Die pauschale Grundgebühr für den Einsatz einer Polizistin bzw. eines Polizisten beträgt CHF 100.00 pro Stunde und ist unabhängig vom Dienstgrad.
- b. Die Grundversorgung beträgt pauschal 200 Personeneinsatzstunden pro Spiel x Anzahl Heimspiele pro Kalenderjahr.
- c. Berechnungsformel:
Kostendach = (effektive Polizeikosten eines Kalenderjahrs – Grundversorgung) * 60%.

³ Das Kostendach wird bis auf 50% der effektiv anfallenden Polizeikosten eines Kalenderjahrs abzüglich der Grundversorgung reduziert, falls

- a. die Hin- und Rückreise bei den Heimspielen des SCB mit der Partnerschaft des Libero-Tarifverbands weitergeführt wird;
- b. der SCB sich weiterhin aktiv für die klubeigene Fanarbeit, die Fankultur und den Dialog mit den Fans engagiert;
- c. der SCB Schulungen und Prävention im Bereich Sicherheit betreibt (Fanbeauftragte, Projekt Schulzug und ähnliche Projekte);
- d. der SCB die Polizei mit einer professionellen Sicherheitsfirma im Bereich Sicherheit entlastet.

Art. 11 Streitigkeiten

¹ Die Parteien verpflichten sich, bei Konflikten aus der Handhabung der Vereinbarung vor Anrufung der zuständigen Verwaltungsjustizbehörden einen Versuch zur gütlichen Einigung zu unternehmen. Dazu ist den Parteien mindestens ausreichend Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

² Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten sind die Verwaltungsjustizbehörden in Bern.

Art. 12 Inkrafttreten und Dauer

¹ Die vorliegende Vereinbarung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Stadtrats sowie des rechtzeitigen Inkrafttretens der gesetzlichen Grundlage im städtischen Gebührenreglement auf Beginn der Saison 2014/2015 in Kraft und ist auf 4 Jahre befristet.

² Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung wird die Zusatzvereinbarung betreffend Massnahmen im Zusammenhang mit den Heim- und Auswärtsspielen des SCB vom 18. November 2009 aufgehoben.

Art. 13 Vertragsanpassung

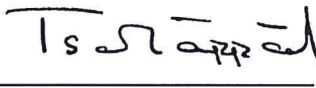
¹ Ergänzungen oder Anpassungen dieser Vereinbarung sind in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit möglich. Abänderungen sind schriftlich festzuhalten.

² Führt das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu ausserordentlichen und finanziell einschneidenden Investitionen seitens des SCB, wird über die Anrechenbarkeit solcher Investitionen an die Kostenbeteiligung gemäss vorliegender Vereinbarung verhandelt.

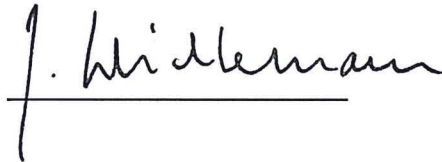
Bern, 25. April 2014

Gemeinderat der Stadt Bern:

Alexander Tschäppät
Stadtpräsident



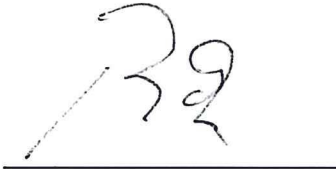
Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber



Bern, _____

SCB Eishockey AG

Walter Born
VR-Präsident



Marc Lüthi
Delegierter des Verwaltungsrates / CEO



3 Exemplare

Vereinbarung

zwischen der

Stadt Bern, handelnd durch den Gemeinderat, Erlacherhof, 3000 Bern 8

nachfolgend „Stadt Bern“

und dem

BSC Young Boys Betriebs AG, vertreten durch Herrn Werner Müller, Präsident, und Herrn Alain Kappeler, CEO, Papiermühlestrasse 77, 3000 Bern 22

nachfolgend „BSC YB“

sowie der

STADE DE SUISSE Wankdorf Nationalstadion AG, handelnd durch ihre Organe, hier vertreten durch Herrn Hanspeter Kienberger, Präsident, und Herrn Alain Kappeler, CEO, Papiermühlestrasse 71, 3014 Bern

nachfolgend „SdS AG“

betreffend

Sicherheit im Stade de Suisse Wankdorf und im Umfeld der Spiele mit Beteiligung des BSC Young Boys

Art. 1 Ziel der Vereinbarung

Die Vertragsparteien einigen sich auf eine enge, partnerschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit und verfolgen dabei gemeinsam die folgenden Ziele:

- a) Die Spiele mit Beteiligung des BSC YB finden in einer friedlichen, von Respekt und Anstand geprägten Atmosphäre statt. Gemeinsames Ziel muss es daher sein, Störer und Gewalttäter vom Besuch des Fussballspiels fernzuhalten.
- b) Die Besucherinnen und Besucher der Spiele fühlen sich im Stade de Suisse Wankdorf sowie auf den Reisewegen sicher.
- c) Für die Behörden sollen im Bereich der Sicherheit möglichst wenig Aufwand und für den Klub möglichst geringe Kosten entstehen.
- d) Die SdS AG als Veranstalterin beteiligt sich in angemessener Weise an den Sicherheitskosten der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit den Heimspielen des BSC YB. Bei der Festlegung der Beteiligung werden die Anstrengungen des BSC YB bei der Umsetzung des anwendbaren Reglements und der Richtlinien der Swiss Football League (SFL) und des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), der Durchsetzung der Stadionordnung sowie seine Aktivitäten im Bereich der Prävention berücksichtigt.

Art. 2 Verantwortlichkeiten

¹ Die SdS AG ist als Stadionbetreiberin für die Sicherheit im Stade de Suisse Wankdorf sowie auf dem umgebenden Privatgelände verantwortlich.

² Die Kantonspolizei Bern gewährleistet die Sicherheit im öffentlichen Raum. Sie schreitet auf dem privaten Gelände im Umfeld des Stade de Suisse Wankdorf sowie im Stadion selbst ein, wenn

- a) dies mit dem BSC YB und/oder der SdS AG abgesprochen ist,
- b) eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit vorliegt (beispielsweise Angriffe auf die körperliche Integrität);
- c) ein Polizeieinsatz aus ermittlungstechnischen Gründen notwendig ist.

³ Im Einzelnen sind die Verantwortlichkeiten im Sicherheitskonzept festgelegt.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen. Auch unter dem Konkordat bleibt es oberstes Ziel der Stadt Bern, den polizeilichen Aufwand bei Veranstaltungen im Stade de Suisse Wankdorf weiterhin zu senken.

Art. 3 Sicherheitskonzept

Der BSC YB und die SdS AG erarbeiten vor jeder Saison ein umfassendes Sicherheitskonzept und legen dieses zur Beurteilung und Unterschrift der Kantonspolizei vor. Das Sicherheitskonzept enthält:

- a) die Inhalte gemäss Artikel 11 der Richtlinien des Komitees SFL über die Funktion und Aufgaben der Sicherheitsverantwortlichen der Klubs der SFL;
- b) die Aufgaben des BSC YB, der SdS AG, seines Kontroll- und Sicherheitspersonals, der Polizei, der Feuerwehr und der Sanität;
- c) die Regelung der Verantwortlichkeiten und der Kommunikationsmittel vor, während und nach den Einsätzen;
- d) die Grundsätze für den Ticketverkauf;
- e) die Festlegung des Einlassverfahrens;
- f) die Stadionordnung;
- g) die zu treffenden baulichen Massnahmen;
- h) die Regeln für die Zusammenarbeit mit den involvierten Transportunternehmungen;
- i) Eventualplanungen für die möglichen sicherheitsrelevanten Szenarien.

Art. 4 Massnahmen im Bereich der Prävention

¹ Der BSC YB betreibt eine aktive Fanarbeit als zentrales Element der Prävention und hat in diesem Zusammenhang in der Vergangenheit bereits viele Massnahmen (u.a. Fanzaun) umgesetzt.

² Der BSC YB verfügt über ein Konzept zur Prävention von Gewalt und Rassismus sowie zur Verhinderung der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände.

³ Der BSC YB distanziert sich von sämtlicher Art von Gewalt sowie vom Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen. Während den Heimspielen werden die Matchbesuchenden über die Lautsprecheranlage auf diesen Umstand hingewiesen. Zudem werden Spots mit Spielern als Identifikationsperson für die Fans geschaltet, worin sich diese ganz konkret von Gewalt im Sport bzw. vom Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen distanzieren. Diese

Spots werden über die Videoanzeigetafeln ausgestrahlt. Ausserdem wird in den Programmheften darauf hingewiesen.

⁴ Die SdS AG setzt mit gezielten und konsequenten Zutrittskontrollen seine Stadionordnung durch und wendet das Reglement und die Richtlinien der SFL vollumfänglich an. Renitenten sowie stark alkoholisierten und/oder unter Drogeneinfluss stehenden Personen sowie Personen mit Stadionverboten wird der Zutritt konsequent verweigert.

⁵ Die SdS AG sorgt während den Heimspielen des BSC YB in Absprache mit der Kantonspolizei Bern für den Auf- und Abbau des Sicherheitszauns zwischen dem Stade de Suisse Wankdorf und dem Bahnhof Bern Wankdorf sowie dem Aussenrückhalt Sempachstrasse.

Art. 5 Massnahmen zur Identifizierung von Personen, die gegen die Stadionordnung oder das Gesetz verstossen

¹ Der BSC YB entsendet zu jedem Auswärtsspiel in Anwendung von Artikel 18a des Sicherheitsreglements der SFL den Sicherheitsverantwortlichen, ausgebildete Sicherheitsbegleiter, Personen mit zivilen Überwachungskameras, einen Fanverantwortlichen sowie Fanbegleiter.

² Der Identifikation und Sanktionierung von Straftätern wird höchste Priorität eingeräumt. Bei Straftaten im Stade de Suisse Wankdorf oder bei Auswärtsspielen unterstützt der BSC YB oder die SdS AG die Kantonspolizei Bern soweit möglich mit Bildern, Videoaufzeichnungen, dokumentierten Aussagen des Sicherheitspersonals oder Beschreibungen der Täter. Sie ergänzen diese mit Angaben zu den begangenen Verstössen.

³ Alle Einträge im Informationssystem HOOGAN – auch solche in Bezug auf Stadionverbote – erfolgen mit Foto. Bestehende HOOGAN-Einträge ohne Foto werden mit Fotos ergänzt. Bei Personen, die sich nicht fotografieren lassen wollen oder nicht selbst Fotos beibringen, wird die Dauer der Stadionverbote erhöht.

Art. 6 Massnahmen auf den Reisewegen der Supporter

¹ Der BSC YB nimmt in dem ihm möglichen Mass Einfluss auf das Verhalten „seiner“ Supporter auf den Reisewegen zu den Auswärtsspielen. In Zusammenarbeit mit anderen Klubs, aber auch mit der Fanarbeit Bern und den Sicherheitsverantwortlichen, trifft er diejenigen Massnahmen (u.a. Organisation des Ticket-Verkaufs), die nach bestem Wissen und Gewissen deeskalierend wirken und damit Ausschreitungen auf den Reisewegen oder auch vor Ort verhindern oder eindämmen können.

² Der BSC YB beabsichtigt, die Transportpartnerschaft mit den Anbietern des öffentlichen Verkehrs im Zusammenhang mit den Heim- und Auswärtsspielen des BSC YB weiterzuführen.

Art. 7 Verkauf alkoholischer Getränke im Stadion

Die SdS AG schränkt in Absprache mit der Kantonspolizei Bern bei Hochrisiko-Spielen im Einzelfall den Ausschank alkoholischer Getränke innerhalb des Stadions bzw. bestimmter Sektoren ein (z.B. Light-Bier) oder verbietet ihn. Der Verkauf von Alkohol an Minderjährige ist generell verboten.

Art. 8 Kostenbeteiligung

¹ Die SdS AG verpflichtet sich, ab der Saison 2014/2015 einen pauschalen Beitrag von CHF 1.50 (exkl. MwSt) je anwesende Zuschauerin bzw. anwesenden Zuschauer (massgeblich ist die Erhebung an den Drehkreuzen) an die Polizeikosten der Stadt Bern im Zusammenhang mit den Heimspielen des BSC YB im Stade de Suisse Wankdorf im Rahmen der

SFL, des Schweizer Cups sowie internationaler Wettbewerbe oder Freundschaftsspiele zu bezahlen.

² Die Leistungen der Polizei beinhalten sämtliche Polizeieinsatzstunden im Zusammenhang mit den Heimspielen des BSC YB. Nicht inbegriffen sind die zwischen der SdS AG und der Stadt Bern vereinbarten Leistungen der Feuerwehr und der Sanitätspolizei Bern sowie die sanitätsdienstlichen Leistungen (Ärzte, Samariter), welche von der SdS AG gestellt werden. Die Leistungen der Feuerwehr und Sanitätspolizei Bern werden der SdS AG wie bisher separat verrechnet.

³ Für Länderspiele der Schweizer Fussballnationalmannschaft sowie den Cupfinal gelangen die Absätze 1 und 2 nicht zur Anwendung. Über die Überwälzung oder den Erlass dieser Kosten entscheidet der Gemeinderat bzw. das finanzkompetente Organ der Stadt Bern mit separaten Beschlüssen.

Art. 9 Zahlungsmodalitäten

¹ Die SdS AG liefert dem Polizeiinspektorat der Stadt Bern (marc.heeb@bern.ch) innerhalb von einer Woche nach dem jeweiligen Spiel die Anzahl der anwesenden Zuschauerinnen und Zuschauer (massgeblich ist die Erhebung an den Drehkreuzen). Das Polizeiinspektorat kann die Zuschauerzahlen stichprobeweise überprüfen. Der Klub gewährt dazu dem Polizeiinspektorat Zugang zu den Datenerhebungen an den Drehkreuzen.

² Die Stadt Bern stellt der SdS AG für die Heimspiele gemäss Artikel 8 Absatz 1 jeweils per Ende Saison für die vergangene Saison Rechnung. Dabei meldet sie der SdS AG die effektiv geleisteten Polizeieinsatzstunden.

³ Die Pauschalbeträge von Fr. 1.50 pro ZuschauerIn (Art. 8 Abs. 1) bzw. Fr. 100.00 pro Einsatzstunde der Polizei (Art. 10 Abs. 2 Bst. a) basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2010) und werden jährlich (erstmalig per Ende Saison 2014/2015) dem Stand des Indexes angepasst, soweit die Teuerung mehr als 1 Prozent beträgt.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsstellung.

Art. 10 Kostenreduktion

¹ Den Anstrengungen der SdS AG bei der Umsetzung von Massnahmen zur Reduktion der Sicherheitskosten wird mit einem Kostendach Rechnung getragen.

² Das Kostendach beträgt 60% der nach Abzug der Grundversorgung anfallenden Polizeikosten (exkl. MwSt). Es gelten die folgenden Grundsätze:

- a. Die pauschale Grundgebühr für den Einsatz einer Polizistin bzw. eines Polizisten beträgt CHF 100.00 pro Stunde und ist unabhängig vom Dienstgrad.
- b. Die Grundversorgung beträgt pauschal 200 Personeneinsatzstunden pro Spiel x Anzahl Heimspiele pro Kalenderjahr.
- c. Berechnungsformel:
$$\text{Kostendach} = (\text{effektive Polizeikosten eines Kalenderjahrs} - \text{Grundversorgung}) * 60\%.$$

³ Das Kostendach wird bis auf 50% der effektiv anfallenden Polizeikosten eines Kalenderjahrs abzüglich der Grundversorgung reduziert, falls

- a. der BSC YB weiterhin die Transportpartnerschaft mit den SBB bei Auswärtsspielen pflegt;
- b. die Hin- und Rückreise bei den Heimspielen der BSC YB mit der Partnerschaft des Libero-Tarifverbands weitergeführt wird;

- c. der BSC YB sich weiterhin aktiv für die Fanarbeit (finanzielle Beteiligung), die Fankultur und den Dialog mit den Fans engagiert;
- d. der BSC YB Schulungen und Prävention im Bereich Sicherheit betreibt (mind. 20 Arbeitstage pro Jahr stehen Mitarbeitende für Schulungen, Sicherheitsführungen im Stadion und Referate zum Thema Sicherheit zur Verfügung);
- e. der BSC YB die Polizei mit eigenem ausgebildetem Personal entlastet (pro Spiel 30 – 40 Stewards und PriSec-Personal zur Personenlenkung, Räumung des Gästesektors und Unterstützung im Verkehrsdienst; bei 6 – 10 Risikospiele pro Saison Auf- und Abbau des Zaunsystems Sempachstrasse mit eigenem Personal und Fahrzeugen).

Art. 11 Streitigkeiten

¹ Die Parteien verpflichten sich, bei Konflikten aus der Handhabung der Vereinbarung vor Anrufung der zuständigen Verwaltungsjustizbehörden einen Versuch zur gütlichen Einigung zu unternehmen. Dazu ist den Parteien mindestens ausreichend Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

² Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten sind die Verwaltungsjustizbehörden in Bern.

Art. 12 Inkrafttreten und Dauer

¹ Die vorliegende Vereinbarung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Stadtrats sowie des rechtzeitigen Inkrafttretens der gesetzlichen Grundlage im städtischen Gebührenreglement auf Beginn der Saison 2014/2015 in Kraft und ist auf 4 Jahre befristet.

² Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung wird die Zusatzvereinbarung betreffend Massnahmen im Zusammenhang mit den Heim- und Auswärtsspielen des BSC YB vom 18. November 2009 aufgehoben.

Art. 13 Vertragsanpassung

¹ Ergänzungen oder Anpassungen dieser Vereinbarung sind in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit möglich. Abänderungen sind schriftlich festzuhalten.

² Führt das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu ausserordentlichen und finanziell einschneidenden Investitionen seitens der BSC YB und/oder der SdS AG, wird über die Anrechenbarkeit solcher Investitionen an die Kostenbeteiligung gemäss vorliegender Vereinbarung verhandelt.

Bern, 25. April 2014

Gemeinderat der Stadt Bern:

Alexander Tschäppät
Stadtpräsident

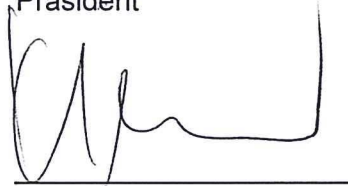


Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber

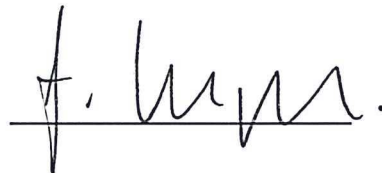


STADE DE SUISSE
Wankdorf Nationalstadion AG

Hanspeter Kienberger
Präsident



Alain Kappeler
CEO

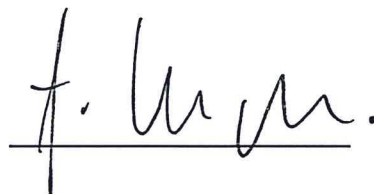


BSC Young Boys Betriebs AG

Werner Müller
Präsident



Alain Kappeler
CEO



Bern, 15.05.2014

Bern, 15.05.2014